

**Stadt Aulendorf  
Landkreis Ravensburg**

**Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung vom 17.06.2013**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 17.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 14 Abs. 3 (Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte) wird wie folgt geändert:

Die Sitze in den Ortschaftsräten Blönried und Tannhausen werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt (Unechte Teilortswahl):

3.1 Ortschaft Blönried

3.1.1 Wohnbezirk Blönried, bestehend aus den Ortsteilen Blönried und Halderhof  
zwei Vertreter

3.1.2 Wohnbezirk Münchenreute, bestehend aus den Ortsteilen Münchenreute, Bärenweiler, Rothäusle, Amberg, Buschhorn, Lohren, Multer und Rankwirt zwei Vertreter

3.1.3 Wohnbezirk Steinenbach, bestehend aus den Ortsteilen Steinenbach, Bläsis, Gruber, Latschis und Missionshaus fünf Vertreter

3.2 Ortschaft Tannhausen

3.2.1 Wohnbezirk Tannhausen, bestehend aus den Ortsteilen Tannhausen, Geblisberg und Ziegelhof sechs Vertreter

3.2.2 Wohnbezirk Haslach und Lippertsweiler, bestehend auf den Ortsteilen Haslach, Lippertsweiler, Allgaierhof und Hinterweiher ein Vertreter

3.2.3 Wohnbezirk Tannweiler, bestehend aus den Ortsteilen Tannweiler, Eisenfurt und Herdtle zwei Vertreter

Die in § 14 Abs. 3 Nr. 3.1.1 bis Nr. 3.2.3 genannten Wohnbezirke bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO i.V.m. § 72 GemO.

3.3 Ortschaft Zollenreute: In der Ortschaft Zollenreute findet keine Unechte Teilortswahl statt.

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aulendorf, den XX.XX.2018

Matthias Burth  
Bürgermeister

Hinweis: Der bereits erfolgte Beschluss zur Änderung der Wertgrenzen beim Vorkaufsrecht wird bei einer Satzungsänderung in der nächsten Gemeinderatssitzung mit aufgenommen.